

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.01.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2383/03/1 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.03.2004	Umweltausschuss	Beschlussempfehlung
11.03.2004	Stadtentwicklungsausschuss	Beschlussempfehlung
24.03.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
29.03.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Landschaftsplanverfahren - Landschaftsplan Wuppertal-Nord - Satzungsbeschluss		

Grund der Vorlage

Im Rahmen der Beratung der Drucksache VO/2387/03 in den Bezirksvertretungen und der Einbringung in die Fachausschüsse wurden mehrere Anträge eingebracht.

Beschlussvorschlag

1. Den Anträgen der Bezirksvertretung Vohwinkel wird nicht gefolgt.
2. Dem Antrag der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord hinsichtlich der Ausgrenzung von Gebäuden und Verkehrswegen aus den Naturschutzgebieten und den Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen wird auch für den Landschaftsplan Wuppertal-Nord gefolgt.
3. Dem Antrag der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg zu der geänderten Darstellung von Flächen mit dem Entwicklungsziel 6 – temporäre Erhaltung wird nicht gefolgt.
4. Dem Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird nicht gefolgt.
5. Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.
6. Der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise zum Ratsbeschluss vom 16.02.2004 wird gefolgt.

7. Der Festsetzung der irrtümlich als Naturschutzgebiet festgesetzten Ackerfläche als Landschaftsschutzgebiet wird gefolgt.
8. Der Behandlung der verspätet eingegangenen Bedenken zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord wird gefolgt.
9. Dem Formulierungsvorschlägen des Rheinischen Landwirtschaftsverband zur „Unberührtheitsklausel“ der Landwirtschaft in Naturschutzgebieten wird unter Berücksichtigung der Ergänzungen der Verwaltung gefolgt.
10. Dem Wunsch des Rheinischen Landwirtschaftsverband zur Ausnahmeregelung bei Sonderkulturen in Naturschutzgebieten wird nicht gefolgt.
11. Der Stellungnahme der Verwaltung zu Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen wird gefolgt.
12. Der Behandlung der eingegangenen Bedenken gegen die Festsetzung von Flächen als Naturschutzgebiet wird gefolgt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bayer

Begründung

Zu 1. Antrag der Bezirksvertretung Vohwinkel vom 14.01.2004

Die Bezirksvertretung Vohwinkel hat empfohlen, die Vorlage 2383/03 zu beschließen, mit der Ergänzung, dass Gaststätten, landwirtschaftliche Betriebe, Hofanlagen, Gärtnereien und kleinere Siedlungsbereiche aus Landschaftsschutzgebieten (LSG), Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen und aus Naturschutzgebieten ausgegrenzt werden sollen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Weder im Landschaftsplan Wuppertal-Nord noch im Landschaftsplan Wuppertal-West befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien oder sonstige Gebäude im Naturschutzgebiet. Sollte es erforderlich sein, dass ein Bauvorhaben, das gem. dem § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) genehmigungsfähig ist, zwingend in einem Naturschutzgebiet errichtet werden muss, greift die Ausnahmeregelung des Landschaftsplanes. Da alle Bauvorhaben im Außenbereich i.d.R. einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 4 Landschaftsgesetz (LG NRW) darstellen, unabhängig davon, ob die beabsichtigte Baufläche einer landschaftsrechtlichen Schutzausweisung unterliegt, ist ein Variantenstudium erforderlich, um den Eingriff so gering wie nötig zu halten.

Sowohl im Landschaftsplan Wuppertal-Nord als auch im Landschaftsplan Wuppertal-West befinden sich einige landwirtschaftliche Betriebe oder auch sonstige einzeln stehende Gebäude im allgemeinen Landschaftsschutzgebiet. Für diese Gebäude gilt für Erweiterungen, Umbauten oder Nutzungsänderungen, die der § 35 BauGB regelt,

die Ausnahmeregelung des Landschaftsplanes. Auch diese Vorhaben unterliegen der Eingriffsregelung des § 4 LG NRW, unabhängig davon, ob sie im Landschaftsschutzgebiet liegen oder nicht.

Gebäude bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt, sind im baulichen Außenbereich gem. § 35 BauGB nur baugenehmigungsfrei, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Sie fallen unter die Privilegierung landwirtschaftlicher Bauvorhaben gem. § 35 Abs.(1) BauGB und somit unter die Ausnahmeregelung des Landschaftsplanes. Andere Bauvorhaben, die nicht einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen - bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt – bedürfen gem. Landesbauordnung NRW im Außenbereich einer Baugenehmigung. Sollten die Anforderungen, die im § 35 BauGB an Bauvorhaben gestellt werden, die nicht einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, erfüllt werden, kann auch für solche Bauvorhaben die Ausnahmeregelung des Landschaftsplanes gelten. Kleintierställe bis 5m³ Rauminhalt u.ä, die in der Sitzung der Bezirksvertretung Vohwinkel angesprochen wurden, sind genehmigungsfrei und bedürfen keiner Befreiung bzw. Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes.

Durch die oben genannte Ausnahmeregelung ist es nach Rechtskraft des Landschaftsplanes nicht mehr erforderlich, für ein Bauvorhaben in einem Schutzgebiet eine landschaftsrechtliche Befreiung gem. § 69 Landschaftsgesetz (LG NRW) zu erteilen. Hierdurch wird eine wesentliche Vereinfachung gegenüber der heutigen Situation mit der Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1975, die von der Bezirksregierung erlassen wurde, erreicht.

Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt nicht nur zum Schutz von Fauna und Flora, sondern auch zum Erhalt des Landschaftsbildes und der schützenswerten Kulturlandschaft, durch die die Wuppertaler Außenbereiche geprägt sind. Hierzu gehören auch Gehöfte und Einzelgebäude. Es sollte im Interesse der Stadt Wuppertal sein, wenn bei Baugenehmigungen im Außenbereich das Landschaftsbild Berücksichtigung findet.

Darüber hinaus sollen Bahntrassen, Straßen, und sonstige Verkehrswege aus den Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten ausgegrenzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Antrag der BV Vohwinkel wird nicht zugestimmt.

Eine Herausnahme von Bahntrassen, Straßen, und sonstigen Verkehrswegen aus dem LSG und NSG im Landschaftsplan ist nicht erforderlich, da laufende Unterhaltungsarbeiten an den Verkehrswegen entsprechend der sogenannten Unberührtheitsklausel zu den Schutzgebieten möglich sind. Bei einem Umbau eines Verkehrsweges ist in der Regel ein Planfeststellungsverfahren o.ä. erforderlich. Bei einem solchen Verfahren sind die Belange von Natur und Landschaft ohnehin zu prüfen. Die in der Sitzung der Bezirksvertretung Vohwinkel aufgeführten kleineren Strassen bedürfen bei einer Änderung einer Baugenehmigung bzw. sie unterliegen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 4 Landschaftsgesetz (LG NRW). Die geringfügige Umgestaltung von nicht versiegelten landwirtschaftlichen Wegen, die ebenfalls in der Sitzung der Bezirksvertretung Vohwinkel angesprochen wurde, ist, sofern keine größeren Abgrabungen bzw. Aufschüttungen erforderlich sind genehmigungsfrei und stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Und dass dieser Antrag an die zu dieser Drucksache beteiligten Gremien (BV's, Ausschüsse, Rat der Stadt) weitergeleitet werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bisher haben nach der Bezirksvertretung Vohwinkel die Bezirksvertretungen Langerfeld – Beyenburg (Antrag wurde nicht berücksichtigt), Barmen (Antrag soll im weiteren Verfahren berücksichtigt werden), Elberfeld West (Antrag abgelehnt), Uellendahl - Katernberg (eigener Antrag) und die Bezirksvertretung Oberbarmen (Antrag wurde nicht berücksichtigt) die Drucksache 2383/03 beraten.

Zu 2. Antrag der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg vom 22.01.2004

Der eigene Antrag der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg sieht im Gegensatz zu dem Antrag der Bezirksvertretung Vohwinkel eine Herausnahme von vorhandenen Gaststätten, landwirtschaftlichen Betrieben mit ihren Hofanlagen sowie der Verkaufs- und Verkehrsflächen von Gärtnereien und Baumschulen aus dem Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen und dem Naturschutzgebiet - also nicht aus dem allgemeinen Landschaftsschutzgebiet - vorzunehmen und gleichermaßen mit Bahntrassen, Strassen und sonstigen rechtmäßig vorhandenen Verkehrswegen zu verfahren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus den im Antrag genannten Schutzgebieten (Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen) sind die genannten Gebäude und Verkehrswege bereits ausgegrenzt. Dennoch ist es auch in Zukunft möglich, in den genannten Gebieten Bauvorhaben durchzuführen (s.o.)
Dem Antrag der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg kann gefolgt werden.

Zu 3. Darüber hinaus fordert die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg die Berücksichtigung ihrer zum Flächennutzungsplanentwurf vorgeschlagenen Änderungen im Landschaftsplan durch die entsprechende Darstellung des Entwicklungszieles 6.0 - temporäre Erhaltung – oder den Verzicht der Darstellung des Entwicklungszieles 6.0.

Dies betrifft die Flächen:

- Kleine Höhe 1 (Verzicht auf Entwicklungsziel 6)**
- Zum Lohbusch (Verzicht auf Entwicklungsziel 6)**
- südwestlich August Jung Weg (Verzicht auf Entwicklungsziel 6)**
- Neuenbaumer Weg (Darstellung Entwicklungsziel 6)**
- Aprather Weg (Darstellung Entwicklungsziel 6)**
- Auf'm Hagen (Verzicht auf Entwicklungsziel 6)**

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanentwurfes berücksichtigt worden. Sollte der Rat der Beschlussempfehlung der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg folgen, muss eine entsprechende Änderung des Landschaftsplanes erfolgen.

Zu 4. Änderungsantrag VO/2535/04 der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Die Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat zur Sitzung des Umweltausschusses am 10.03.04 und des Stadtentwicklungsausschusses am 11.03.04 einen Änderungsantrag zum Landschaftsplan Nord gestellt. Dieser Änderungsantrag enthält eine Liste mit Flächen, deren Festsetzung bzw.

Darstellung im Landschaftsplan Wuppertal-Nord von den Ausschüssen bzw. vom Rat abgelehnt werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Festsetzung bzw. Darstellung der aufgeführten Flächen (siehe Anlage) sind alle bereits zur Offenlage von den gem. § 29 BNatschG anerkannten Naturschutzverbänden abgelehnt und im Rahmen der Behandlung der Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange abgewogen worden (Anlage 2 Teil C zur Drucksache VO/2387/03 T29a/01 – 49 OF Seite 400 ff).

Neue Aspekte sind nicht aufgeführt worden. Beim Beschluss über die Behandlung der Bedenken und Anregungen wird auch über die Flächen, die im Änderungsantrag aufgeführt werden, entschieden.

Zu 5. Änderungsantrag VO/2545/04 der Umweltverbände

Die gem. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Umweltverbände haben zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 11.03.04 einen Änderungsantrag zum Landschaftsplan Nord gestellt. Dieser Änderungsantrag enthält eine Liste mit Flächen deren Festsetzung bzw. Darstellung im Landschaftsplan Wuppertal-Nord von den Ausschüssen bzw. vom Rat abgelehnt werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Festsetzungen bzw. Darstellungen der aufgeführten Flächen (siehe Anlage) sind alle bereits zur Offenlage von den gem. § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden abgelehnt worden. Im Rahmen der Behandlung der Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange sind die einzelnen Bedenken und Anregungen abgewogen worden (Anlage 2 Teil C zur Drucksache VO/2387/03 T29a/01 – 49 OF Seite 400 ff).

Neue Aspekte sind nicht aufgeführt worden. Beim Beschluss über die Behandlung der Bedenken und Anregungen wird auch über die Flächen, die im Änderungsantrag aufgeführt werden, entschieden.

Zu 6. Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal VO/2611/04 zur Sitzung des Rates am 16.02.04

Der Rat der Stadt hat am 16.02.04 mit der Drucksache VO /2611/04 die Verwaltung beauftragt, „unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landwirtschaftsverbandes Rheinland im Dialog mit der Oberen Landschaftsbehörde die rechtswirksame Verankerung von Entwicklungszonen um bewirtschaftete Hofstellen zu gewährleisten“.

Dazu und auf Initiative der Wuppertaler Landwirte hat am 25.02.04 ein Gespräch bei der Bezirksregierung – Dezernat 51 – stattgefunden, an dem neben Vertretern der Wuppertaler Landwirte sowie der Bezirksregierung als Höhere Landschaftsbehörde Vertreter des Landwirtschaftsverbandes Rheinland und der Stadt Wuppertal – Ressort Umweltschutz - teilnahmen. Die ebenfalls eingeladene Landwirtschaftskammer Rheinland war an der Teilnahme verhindert. Bei diesem Gespräch wurden folgende Ergebnisse erzielt:

1. Grundsätzlich werden bauliche Anlagen, also Gebäude, Wege und Betriebsanlagen, nicht aus Schutzgebietsfestsetzungen der Landschaftspläne ausgegrenzt. Wenn die Stadt Wuppertal als Planungsträger dies für landwirtschaftliche Hofstellen im Bereich

geplanter Naturschutzgebiete praktiziert, wird die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde dieser Praxis nicht widersprechen. Potentielle Entwicklungszonen um Hofstellen können entgegen der Erwartung der Landwirte nicht ausgegrenzt werden.

2. Die landwirtschaftlichen Hofstellen und vorhandene Ackerflächen werden – wie zugesagt – von der Stadt Wuppertal aus den geplanten Naturschutzgebieten ausgegrenzt. Dazu wird die Verwaltung die bis zum 01.03.04 ihr zugegangenen Hinweise prüfen und ggfls. in Form einer veränderten Plandarstellung dem Rat zum Satzungsbeschluss der Landschaftspläne Nord und West vorschlagen.
3. Die Verwaltung wird gemeinsam mit dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer ein „Hofstellenkataster“ im Maßstab 1:500/1:1000 erstellen, das die vorhandenen Betriebsgebäude und –anlagen ausweist und mit den im Planmaßstab 1:10.000 geführten Schutzgebietsgrenzen verschneidet. Damit kann sowohl der Bestandsschutz bestehender rechtmäßig errichteter landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen für die einzelnen Betriebe konkretisiert wie ggfls. die Abgrenzung von Schutzgebieten mit den betrieblichen Gegebenheiten abgeglichen werden.
4. Auf Anregung des Landwirtschaftsverbandes Rheinland soll zwischen der Stadt, dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden. Diese soll auf den dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorliegenden Leitlinien für die Wuppertaler Landschaftsplanung basieren und das Verfahren bei Ausnahmen und Befreiungen regeln, die für Weiterentwicklung und Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind.
5. Für in Naturschutzgebieten gelegene Waldflächen soll deren Bewirtschaftung auf der Basis der sog. Warburger Vereinbarung zwischen der Unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer und den Vertretern der Waldbesitzer vereinbart werden. Maßnahmen gegen Bodenversauerung sollen dann zulässig sein, wenn nicht andere Ziele des Natur- und Artenschutzes dem entgegen stehen.

Zu 7. Bei Überprüfung des Landschaftsplanes Nord, auf Ackerflächen, die in Naturschutzgebieten liegen, wurde festgestellt, dass eine Ackerfläche im Naturschutzgebiet Deilbachtal übersehen wurde. Diese Ackerfläche (Anlage 3) wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt

Zu 8. Während der Beratung des Landschaftsplanes Nord in den Bezirksvertretungen und der damit verbundenen öffentlichen Diskussion wurde eine Bürgerin erst auf die Festsetzung ihrer landwirtschaftlichen Fläche im Landschaftsplan Nord aufmerksam. Daraufhin hat sie Bedenken gegen die Festsetzung erhoben. Die Behandlung der Bedenken erfolgt in der gewohnten Form (siehe Anlage 4)

Zu 9. Der Rheinische Landwirtschaftsverband hat in seinem Schreiben vom 26.02.2004 (Anlage 5) zu der „Unberührtheitsklausel“ für die Naturschutzgebiete folgenden Formulierungsvorschlag gemacht:

Nicht verboten ist:

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang sofern die Bewirtschaftung gemäß der guten fachlichen Praxis erfolgt.

Darüber hinaus sollte der Erläuterungstext um den Satz ergänzt werden: Die Bewirtschaftung im bisherigen Umfang bleibt auch für den Rechtsnachfolger von den Verboten unberührt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Entwurf zum Landschaftsplan war die Ergänzung „gem. der guten fachlichen Praxis“ als Erläuterung enthalten. Sie wird nun als Festsetzung aufgenommen. Damit aber die bisherige Formulierung übernommen werden kann, heißt die „Unberührtheitsklausel“ nun:

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang einschl. der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen, sofern die Bewirtschaftung gemäß der guten Fachlichen Praxis erfolgt.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Erläuterungstextes zur „Unberührtheitsklausel“ wird in den Landschaftsplan übernommen.

Zu 10. Ebenfalls in seinem Schreiben vom 26.02.2004 bezeichnet es der Rheinische Landwirtschaftsverband als wünschenswert, wenn es hinsichtlich des Anbaus von Sonderkulturen in Naturschutzgebieten eine Ausnahmeregelung entsprechend der Regelung zum landwirtschaftlichen Bauen aufgenommen werden könnte oder man insgesamt von dem Verbot absieht (Anlage 5).

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Wunsch des Rheinischen Landwirtschaftsverband kann nicht gefolgt werden, da in den Naturschutzgebieten keine Ackerflächen liegen. und für den Anbau von Sonderkulturen, würde ein Grünlandumbruch erforderlich der nicht gewollt ist. Aus diesem Grund sind die Ackerflächen aus den Naturschutzgebieten ausgegrenzt worden.

Zu 11. In verschiedenen mündlichen Anfragen, zuletzt in der Sitzung des Landschaftsbeirates am 26.02.2004 wurde gefordert, Ackerflächen auch aus den Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen auszugrenzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Ausgrenzung von Ackerflächen aus den Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen ist nicht erforderlich. Für diese Ackerflächen gilt, dass eine landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und Umfang von den Verboten des Landschaftsplanes unberührt bleibt. Die Ausnahmeregelung für den Grünlandumbruch gilt für Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Festsetzung wie für Landschaftsschutzgebiete. Ausnahmen werden im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer erteilt. Die Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Festsetzung dienen entweder als Pufferzonen zu den Naturschutzgebieten (Winterberger Bach / Deilbach) oder regeln besondere Schutzmaßnahmen an Gewässer, an denen die Naturschutzwürdigkeit nicht gegeben ist. Maßnahmen zum Schutz der Gewässer oder in den Pufferzonen können auf freiwilliger Basis mit dem Einverständnis der Bewirtschafter im Vertragsnaturschutz geregelt werden.

Zu 12. Im Rahmen der Beratung des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord wurden die Landwirte nochmals aufgefordert anhand von Planunterlagen nachzuprüfen, ob trotz intensiver Prüfung von ihnen bewirtschaftete Ackerflächen im Entwurf zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden. Hierzu ging am 1. März 2004 ein Schreiben eines Landwirtes ein. Die Behandlung der Bedenken erfolgt in der gewohnten Form (Anlage 6) Eine der dort genannten Flächen wird auch unter Punkt 7 behandelt.

Zeitplan

Um die Zusage der Bezirksregierung gegenüber die Wuppertaler Landschaftsplanung zu vervollständigen und für den Landschaftsplan Nord bis Mitte 2004 die Rechtskraft zu erlangen, ist der Satzungsbeschluss im Frühjahr 2004 erforderlich.

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über die gem. den Anträgen aus den Bezirksvertretungen bzw. zu den Sitzungen der Ausschüsse und des Rates zur Beratung eingebrachten Flächen.
- Anlage 2: Übersicht über die gem. den Anträgen aus den Bezirksvertretungen bzw. zu den Sitzungen der Ausschüsse und des Rates zur Beratung eingebrachten Schutzfestsetzungen.**
- Anlage 3 Änderung der Festsetzung einer Ackerfläche**
- Anlage 4 Behandlung eines verspätet eingegangenen Bedenkens
- Anlage 5 Schreiben des Rheinischen Landwirtschaftsverband vom 26.02.2004
- Anlage 6 Behandlung von Bedenken und Anregungen vom 1. März 2004